



KANTON
URI

Fr. 2.–

AMTSBLATT

FREITAG, 3. DEZEMBER 2021

NR. 48

SEITEN 1773–1805



Uri



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



Göschenen



Gurtellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

Landrat

1773 Einberufung

Regierungsrat

1774 Eidgenössische Volksabstimmung vom 28. November 2021

1776 Kantonale Volksabstimmung vom 28. November 2021

1777 Medienmitteilung

Direktionen

Landammannamt

1778 Amtsblatt; Redaktionsschluss
*Gesundheits-, Sozial- und
Umweltdirektion*

1778 Verordnung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK)

Justizdirektion

1779 Medienmitteilung

Sicherheitsdirektion

1780 Medienmitteilung

Weitere Behörden und Einrichtungen

Laboratorium der Urkantone

1781 Allgemeinverfügung

1785 **Eigentumsübertragungen**

1790 **Handelsregister**

Bau- und Planungsrecht

1795 Bauplanauflagen

1797 Konzession; Gesuch

Offene Stellen

1797 Sicherheitsdirektion

Gerichtlicher Teil

Gerichte

Landgerichtspräsidium Uri

1799 Gerichtliches Verbot

Schuldbetreibung und Konkurs

1799 Einstellung des Konkursverfahrens

1800 Schluss des Konkursverfahrens

Rechtsauskunft

1801 Unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes

Veranstaltungen

1801 Gemeinden

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Auflage: 2068 Ex. (WEMF 2021)

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Montag
auf Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, Rathausplatz 1
6460 Altdorf
Telefon 041 875 20 36
Fax 041 870 66 51
E-Mail: amtsblatt@ur.ch
MwSt.-Nr. CHE-114.923.207 MWST

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 9.00 Uhr

Aboverwaltung:
Gisler 1843 AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 1843
E-Mail: info@gisler1843.ch

Jahresabonnement CHF 85.–
(inkl. 2,5% MwSt.)
Einzelverkaufspreis CHF 2.–
(inkl. 2,5% MwSt.)

Inserateverwaltung:
Gisler 1843 AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 16 66
E-Mail: inserate@gisler1843.ch

Publikationsgebühren:
Eigentumsübertragungen CHF 130.–
Bauplanaufgaben CHF 105.–
Rechnungsrufe CHF 105.–
(exkl. 7,7% MwSt.)

Übrige amtliche Anzeigen
(einspaltige mm-Zeile)
Manuskript elektronisch CHF 2.–
Manuskript in Papierform CHF 3.25
(exkl. 7,7% MwSt.)

Veranstaltungen:
Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die Veröffentlichung
ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von CHF 5.–
(inkl. 7,7% MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)
ISSN 1662-0607 (Online)

Gesetzgebung

Kanton

- 1802 Reglement zur Bekämpfung
der Verbreitung des
Coronavirus (Kantonales
COVID-19-Reglement);
Änderung
- 1804 Reglement über die Zuständig-
keit der Landgerichtspräsidien
I und II Uri; Änderung

Landrat

Einberufung

Einberufung des Landrats

in den grossen Urstiersaal zu Altdorf

Mittwoch, 15. Dezember 2021, 8.00 Uhr

Geschäfte

1. Neue parlamentarische Vorstösse
- 1.1 Allfällige Einreichung und Begründung neuer parlamentarischer Vorstösse
2. Detailberatung und Beschlussfassung
- 2.1 Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri zur Vereinfachung des Schätzungswesens (StG 2022 – URIEval)
Finanzkommission und Regierungsrat Urs Janett, Vorsteher der Finanzdirektion, Altdorf
- 2.2 Verpflichtungskredit «nest.deq»
Finanzkommission und Regierungsrat Urs Janett, Vorsteher der Finanzdirektion, Altdorf
- 2.3 Kredit 2022 zur Vergütung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen des Kantonsspitals Uri (Spitalkredit 2022)
Gesundheits-, Sozial- und Umweltkommission und Regierungsrat Christian Arnold, Vorsteher der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion, Seedorf
- 2.4 Budget 2022
Finanzkommission und Regierungsrat Urs Janett, Vorsteher der Finanzdirektion, Altdorf
- 2.5 Finanzplan des Regierungsrats und dessen Entwicklung; Kenntnisnahme
Finanzkommission und Regierungsrat Urs Janett, Vorsteher der Finanzdirektion, Altdorf
3. Parlamentarische Vorstösse
- 3.1 Motion Eveline Lüönd, Schattdorf, zu Urner Covid-19-Solidaritätsabgabe; Beratung und Beschlussfassung über die Erheblichkeit
- 3.2 Parlamentarische Empfehlung Alois Arnold (1981), Bürglen, zur Planung WOV: Hochwasserschutz und Walderhaltung; Beratung und Beschlussfassung über die Überweisung
4. Fragestunde

Altdorf, 17. November 2021

Im Namen der Ratsleitung
Die Präsidentin: Sylvia Läubli Ziegler

Regierungsrat

Eidgenössische Volksabstimmung vom 28. November 2021

Gemeinden	BFS-Nr.	Anteil Männer	Anteil Frauen	total Stimmberechtigte	brieflich Stimmente ¹⁾	1. Volksinitiative «Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)»						2. Volksinitiative «Bestimmung der Bundesrichterinnen und Bundesrichter im Losverfahren (Justiz-Initiative)»					
						Stimmende	Stimmende	ungültig	gültige Stimmen	Ja	Nein	Stimmende	Stimmende	ungültig	gültige Stimmen	Ja	Nein
Aldorf	1201	3236	3513	6749	4517	4654	42	33	4'579	2'751	1'828	4'535	122	33	4'380	1'224	3'156
Andermatt	1202	472	468	940	633	663	3	4	656	355	301	642	16	4	62	169	453
Attringhausen	1203	656	618	1'274	868	888	8	10	870	465	405	842	19	10	813	197	616
Bürgen	1205	1'539	1'477	3'016	2'105	2'177	20	23	2'134	1'179	955	2'108	72	22	2'014	582	1'432
Erstfeld	1206	1'263	1'264	2'527	1'657	1'714	22	30	1'662	1'025	637	1'662	38	30	1'594	470	1'124
Flüelen	1207	736	703	1'439	987	1'051	12	5	1'034	558	476	1'026	28	5	993	287	706
Göschenen	1208	149	146	295	199	215	2	0	213	140	73	212	16	0	196	61	135
Gurtneien	1209	215	186	401	242	255	3	1	251	171	80	242	9	1	232	77	155
Hospital	1210	67	68	135	75	82	0	0	82	53	29	82	2	0	80	12	68
Isenthal	1211	193	175	368	264	265	1	2	262	159	103	256	5	2	249	54	195
Realp	1212	60	51	111	78	83	0	0	83	33	50	83	0	0	83	20	63
Schattdorf	1213	1'992	1'973	3'965	2'680	2'775	21	9	2'745	1'570	1'175	2'679	78	9	2'592	695	1'897
Seedorf	1214	698	722	1'420	985	1'003	7	10	986	548	438	965	21	9	935	261	674
Seelisberg	1215	251	250	501	340	375	4	2	369	202	167	365	11	2	352	96	256
Silenen	1216	788	752	1'540	927	974	7	9	958	574	384	947	17	9	921	243	678
Sisikon	1217	124	112	236	172	180	1	1	179	84	95	174	4	0	170	38	132
Spiringen	1218	346	324	670	466	486	5	0	481	265	216	467	13	0	454	97	357
Unterschächen	1219	287	261	548	421	434	22	2	410	238	172	434	52	2	380	80	300
Wassen	1220	134	122	256	136	145	5	0	160	94	66	165	8	0	157	46	111
Ausland-CH	9040	232	241	473	149	165	1	0	144	79	65	143	1	0	142	53	89
Total		13'438	13'426	26'864	17'901	18'584	186	140	18'258	10'543	7'715	18'029	532	138	17'359	4'762	12'597
										69.2 %							67.1 %
										Stimmbeteiligung							Stimmbeteiligung

¹⁾ Anzahl Stimmausweise, die den Gemeinden brieflich zugestellt wurden, unabhängig davon, ob zu allen oder zu einzelnen Vorlagen gestimmt oder gewählt wurde.

Allfällige Beschwerden sind **inner drei Tagen** seit dieser Veröffentlichung schriftlich und eingeschrieben beim Regierungsrat des Kantons Uri einzureichen.

Aldorf, 3. Dezember 2021

Standeskanzlei Uri

Eidgenössische Volksabstimmung vom 28. November 2021

Gemeinden	BFS-Nr.	Anteil Männer	Anteil Frauen	total Stimmberechtigte	brieflich Stimmente ¹⁾	3. Covid-19-Gesetz					
						Stimmende	leer	ungültig	gültige Stimmen	Ja	Nein
Alt Dorf	1201	3'236	3'513	6'749	4'517	4'715	33	36	4'646	3'183	1'463
Andermatt	1202	472	468	940	633	676	4	4	668	428	240
Attinghausen	1203	656	618	1'274	868	914	5	10	859	397	502
Bürglen	1205	1'539	1'477	3'016	2'105	2'215	9	25	2'181	1'053	1'128
Erstfeld	1206	1'263	1'264	2'527	1'657	1'734	7	30	1'697	1'052	645
Flüelen	1207	736	703	1'439	987	1'072	0	4	1'068	626	442
Göschenen	1208	149	146	295	199	222	2	0	220	119	101
Gurtellen	1209	215	186	401	242	260	0	1	259	109	150
Hospental	1210	67	68	135	86	86	0	0	86	41	45
Isenthal	1211	193	175	368	264	267	1	2	264	118	146
Realp	1212	60	51	111	78	84	0	0	84	55	29
Schatt Dorf	1213	1'992	1'973	3'965	2'680	2'822	17	12	2'793	1'593	1'200
Seedorf	1214	698	722	1'420	985	1'033	6	9	1'018	534	484
Seelisberg	1215	251	250	501	340	379	1	2	376	161	215
Silenen	1216	788	752	1'540	927	1'003	4	9	990	491	499
Sisikon	1217	124	112	236	172	186	0	0	186	78	108
Spirigen	1218	346	324	670	466	499	1	0	498	161	337
Unterschächen	1219	287	261	548	421	434	3	2	429	135	294
Wassen	1220	134	122	256	136	165	0	0	165	80	85
Ausland-CH	9040	232	241	473	149	149	0	0	149	101	48
Total		13'438	13'426	26'864	17'901	18'915	93	146	18'676	10'515	8'161

Stimmbeteiligung 70.4 %

¹⁾ Anzahl Stimmausweise, die den Gemeinden brieflich zugestellt wurden, unabhängig davon, ob zu allen oder zu einzelnen Vorlagen gestimmt oder gewählt wurde.

Allfällige Beschwerden sind **innert drei Tagen** seit dieser Veröffentlichung schriftlich und eingeschrieben beim Regierungsrat des Kantons Uri einzureichen.

Alt Dorf, 3. Dezember 2021

Standeskanzlei Uri

Kantonale Volksabstimmung vom 28. November 2021

Gemeinden	BFS-Nr.	Anteil Männer	Anteil Frauen	total Stimmberechtigte	brieflich Stimmmende ¹⁾	1. Kredit für den Ersatzneubau des Werkhofs Betrieb Kantonstrassen					
						Stimmende	leer	ungültig	gültige Stimmen	Ja	Nein
Altdorf	1201	3'236	3'513	6'749	4'517	4'454	41	28	4'385	3'254	1'131
Andermatt	1202	472	468	940	633	619	17	1	601	437	164
Attinghausen	1203	656	618	1'274	868	842	7	9	826	505	321
Bürglen	1205	1'539	1'477	3'016	2'105	2'059	16	24	2'019	1'285	734
Erstfeld	1206	1'263	1'264	2'527	1'657	1'616	23	22	1'571	1'057	514
Flüelen	1207	736	703	1'439	987	993	14	5	974	679	295
Göschenen	1208	149	146	295	199	203	5	0	198	128	70
Gurtellen	1209	215	186	401	242	234	2	1	231	132	99
Hospental	1210	67	68	135	75	83	1	0	82	60	22
Isenthal	1211	193	175	368	264	247	2	2	243	158	85
Realp	1212	60	51	111	78	79	0	0	79	62	17
Schattdorf	1213	1'973	1'992	3'965	2'680	2'664	26	9	2'629	1'787	842
Seedorf	1214	698	722	1'420	985	948	12	3	933	673	260
Seelisberg	1215	251	250	501	340	320	12	2	306	228	78
Silenen	1216	788	752	1'540	927	955	8	9	938	653	285
Sisikon	1217	124	112	236	172	169	4	0	165	114	51
Spiringen	1218	346	324	670	466	460	10	0	450	265	185
Unterschächen	1219	287	261	548	434	434	55	2	377	246	131
Wassen	1220	134	122	256	136	165	10	0	155	87	68
Total		13'187	13'204	26'391	17'765	17'544	265	117	17'162	11'810	5'352

Stimmbeteiligung

66.5 %

¹⁾ Anzahl Stimmausweise, die den Gemeinden brieflich zugestellt wurden, unabhängig davon, ob zu allen oder zu einzelnen Vorlagen gestimmt oder gewählt wurde.

Allfällige Beschwerden sind **innert drei Tagen** seit dieser Veröffentlichung schriftlich und eingeschrieben beim Regierungsrat des Kantons Uri einzureichen.

Medienmitteilung

3G-Regel für Spital, Heime und sozialmedizinische Institutionen ab 29. November 2021

Landesweit steigen die Corona-Fallzahlen und die epidemiologische Lage ist zunehmend angespannt. Der Bundesrat hat die Kantone am Mittwoch, 24. November 2021, eindringlich aufgefordert, seine Empfehlung für repetitive Tests in Schulen sowie für die Zertifikatspflicht in Gesundheitseinrichtungen flächendeckend umzusetzen. Während der Kanton Uri die Empfehlung hinsichtlich flächendeckender Tests in Schulen schon länger umgesetzt hat, wird die 3G-Nachweispflicht für Besuchende in Gesundheits- und sozialmedizinischen Einrichtungen per kommenden Montag, 29. November 2021, eingeführt.

Dazu hat der Regierungsrat das Reglement zur Bekämpfung der Verbreitung des Coronavirus (Kantonales COVID-19-Reglement) ergänzt und angepasst. Um die Bewohnerinnen und Bewohner in Alters- und Pflegeheimen besser zu schützen und um die Verbreitung des Coronavirus zu vermindern, dürfen das Kantonsspital Uri und die sozialmedizinischen Institutionen (Pflegeheime und Behinderteninstitutionen) nur noch Besucherinnen und Besucher ab dem 16. Altersjahr empfangen, die im Besitz eines Zertifikats oder eines Nachweises über einen negativen Coronatest sind. Die Einrichtungen können davon abweichen, wenn das Besuchsrecht in ausserordentlichen Situationen nicht anders ausgeübt werden kann (zum Beispiel, wenn sterbende Personen besucht werden). Um diese Besuchsregelung in der Praxis umsetzen zu können, wird den Institutionen empfohlen, ergänzend zu den bewährten Teststationen im Kanton Uri Antigen-Schnelltests ohne Zertifikat vor Ort anzubieten. Aufgrund der Knappheit der personellen Mittel sind die Institutionen jedoch nicht verpflichtet, nicht immunen Besucherinnen und Besuchern Tests anzubieten.

Ergänzend zu dieser 3G-Nachweispflicht wird das Tragen einer Gesichtsmaske in Innenräumen für Besuchende sowie für Mitarbeitende verbindlich angeordnet. In begründeten Fällen (zum Beispiel bei der Betreuung von Demenzkranken) sind Ausnahmen möglich.

Die nicht geimpften und nicht genesenen Mitarbeitenden der Institutionen müssen zweimal pro Woche einen gepoolten Speichel-PCR-Test machen. Damit soll das primäre Ziel der Testungen – die Unterbrechung der Infektionsketten – noch besser erreicht werden. Neu müssen auch alle Bewohnerinnen und Bewohner der Alters- und Pflegeheime und der Behinderteneinrichtungen, die ausser Haus gehen, einmal wöchentlich mittels gepooltem Speichel-PCR-Test getestet werden.

Mit dem Erlass dieser Bestimmungen wird eine einheitliche Anwendung in den gesundheits- und sozialmedizinischen Einrichtungen (Kantonsspital, Alters- und Pflegeheime, Stiftung Behindertenbetriebe und Phönix) erreicht.

Mit Boosterimpfung den Schutz erhöhen

Die Boosterimpfung wurde in den meisten der von der Reglementsänderung betroffenen Urner Institutionen bereits verabreicht. Die vollständige Wirkung der dritten Impfdosis entfaltet sich nach rund zwei Wochen. Anschliessend liegt der Impfschutz wesentlich höher als vor der Auffrischimpfung. Der Regierungsrat will mit der Reglementsanpassung klare Regeln für die Festtage und den Jahreswechsel schaffen. Die Verordnung ist aus diesen Gründen bis am 9. Januar 2022 befristet, um den Schutz dieser vulnerablen Bevölkerungsgruppe bestmöglich zu gewährleisten. Dann wird der Regierungsrat die Lage erneut beurteilen.

Altdorf, 26. November 2021

Im Auftrag des Regierungsrats:
Standeskanzlei Uri

Direktionen

Landammannamt

Amtsblatt; Redaktionsschluss

Infolge Feiertags (Mariä Empfängnis) ist der Redaktionsschluss für das Amtsblatt Nummer 49 bereits am Dienstag, 7. Dezember 2021, 9.00 Uhr.

Nach diesem Termin werden keine Amtsblattbeiträge mehr angenommen.

Altdorf, 3. Dezember 2021

Standeskanzlei Uri

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion

Verordnung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK)

Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) hat am 21. Oktober 2021 eine Anpassung der Verordnung zum Register über die Gesundheitsfachpersonen NAREG (NAREG-VO) vom 22. Oktober 2015 beschlossen. Gestützt auf Artikel 1c des Reglements vom 20. Juni 1983 über das Amtsblatt und das Rechtsbuch (RB 3.1311) wird diese Er-

lassänderung durch Verweis veröffentlicht. Die angepasste Verordnung kann auf der Website der GDK eingesehen werden (www.gdk-cds.ch; Themen – Gesundheitsberufe – Gesundheitsberuferegister NAREG).

Altdorf, 3. Dezember 2021

Gesundheits-, Sozial- und
Umweltdirektion Uri

Justizdirektion

Medienmitteilung

Gurtellen/Erstfeld: Teil des linken Reussuferwegs wird zugunsten der Natur gesperrt

Der linke Reussuferweg in Fliessrichtung zwischen der Wildunterführung Bielenhof und der A2-Unterführung Männigen in Erstfeld und Gurtellen wird im Interesse der Förderung der Artenvielfalt gesperrt.

Die im Auftrag des Bundesamts für Strassen (ASTRA) ausgeführte neue Fussgänger- und Velofahrerunterführung Bielenhof ist abgeschlossen. Neu dürfen Fussgängerinnen und Fussgänger sowie Velofahrerinnen und Velofahrer nicht mehr direkt neben der Autobahn zirkulieren. Sie müssen durch die ruhigeren und landschaftlich reizvollen Gebiete Wilerschachen, Blüemli matt und Buchen gehen oder fahren. Die entsprechenden Absperrungen in Form von Metalltoren werden nun montiert. Damit wird der Uferweg in diesem Abschnitt auf einer Länge von 1,5 Kilometern für Velos und Personen, die zu Fuss unterwegs sind, unzugänglich gemacht und der Natur überlassen. Damit kann der Kanton Uri entlang der Reuss in zwei Abschnitte (nebst dem Abschnitt in Erstfeld noch im Bereich der Reussmündung am Urnersee) die Vorgaben der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung erfüllen, wonach Uferbereiche für die Artenvielfalt besonders zu schützen sind.

Für den Bau des Kraftwerks Amsteg II zwischen Erstfeld und Amsteg war 1994 direkt neben der Autobahn A2 in einem dannzumal mehrheitlich naturnahen und für Fussgänger und Velofahrer nicht zugänglichen Reussuferabschnitt ein Trasse für das Werkgeleise errichtet worden. Eine verbindliche Auflage des bewilligten Gleisbauprojekts war eine Rückbau- und Rekultivierungspflicht eines rund 1,5 Kilometer langen Abschnitts nach Abschluss der Bauarbeiten. In den übrigen Abschnitten musste das Trasse nicht zugunsten der Natur rückgebaut werden. Es wurde als neuer Wander- und Radweg der Bevölkerung zugänglich gemacht. 1998 baute die AlpTransit Gotthard AG das Werkgeleise zurück. Auf Ersuchen des Kantons Uri wurde – im Einvernehmen mit dem Bund – auf eine vollständige Renaturierung

des Geländes insofern verzichtet, als im betroffenen Abschnitt der Uferweg für den Gewässerunterhalt erhalten bleiben konnte. Dieser Abschnitt müsse aber für Personen unzugänglich gemacht werden, um Lebensraum für störungsempfindliche Tierarten zu bieten.

Verwaltungsbeschwerden abgewiesen

Am 9. Oktober 2015 veröffentlichte die Baudirektion Uri im Amtsblatt mehrere Verkehrsbeschränkungen für den linken Reussuferweg in Fliessrichtung zwischen Männigen und Bielenhof. Dazu gehörten ein allgemeines Fahrverbot und ein Verbot für Fussgänger und Tiere (z.B. Hunde, Pferde) auf dem oben genannten Abschnitt. Ziel der Beschränkungen war es, im betroffenen Uferabschnitt im Sinne der Naturschutzgesetzgebung einen ökologisch wertvollen Lebensraum für störungsempfindliche Arten wiederherzustellen und zu erhalten. Dagegen wurden beim Regierungsrat diverse Einsprachen in Form von Verwaltungsbeschwerden eingereicht, die aber alle abgewiesen wurden.

Altdorf, 29. November 2021

Justizdirektion Uri

Sicherheitsdirektion

Medienmitteilung

Verlagerung des alpenquerenden Güterverkehrs

Während einer Veranstaltung diskutierten politische Vertreterinnen und Vertreter aus verschiedenen Alpenregionen mit Mitgliedern des Europäischen Parlaments, der EU-Kommission und CIPRA über den Transitverkehr durch die Alpen. Der Urner Regierungsrat Dimitri Moretti hat sich dabei im Namen der Zentralschweiz für einen gemeinsamen Ansatz bei der Verkehrsverlagerung ausgesprochen. Er unterstrich, dass angesichts des Klimawandels auch beim Güterverkehr die Verminderung von Treibhausgasen vorangetrieben werden müsse.

Im Rahmen des iMONITRAFI-Netzwerks setzen sich die Zentralschweizer Kantone seit 2005 zusammen mit anderen Alpenregionen aus der Schweiz, Österreich, Italien und Frankreich für die Verlagerung des alpenquerenden Transitverkehrs ein. Eine kürzlich von iMONITRAFI durchgeführte Studie über mögliche Politikszenerarien hat aufgezeigt, dass die verkehrs- und umweltpolitischen Herausforderungen auf längere Sicht nur bewältigt werden können, wenn sowohl die Verkehrsverlagerung wie auch der technologische Fortschritt konsequent vorangetrieben werden.

An einer Veranstaltung in Brüssel diskutierten Vertreterinnen und Vertreter der beteiligten Regionen mit Mitgliedern des Europäischen Parlaments und der EU-Kommission über einen politischen Weg, um das zu erreichen. Der Urner Regierungsrat Dimitri Moretti nahm als Vertreter der Zentralschweizer Kantone per Video an der Veranstaltung teil. Zusammen mit Daniel Alfreider (stellvertretender Landeshauptmann, Autonome Provinz Bozen) und Ingrid Felipe (stellvertretende Landeshauptfrau, Land Tirol) sprach er sich dafür aus, dass die Bedürfnisse der Alpen in der Verkehrspolitik berücksichtigt werden müssen. Die Teilnehmenden betonten, dass es in ganz Europa eine Notwendigkeit sei, die steigenden Verkehrszahlen und -kapazitäten auf Strasse und Schiene grenzüberschreitend effektiv zu steuern. Aufgrund der zentralen Lage in Europa und der sensiblen Umwelt seien diese Bedürfnisse entlang der Verkehrsachsen durch die Alpen besonders dringlich. «Das gilt auch für die Transitstrecke über den Gotthard, die stark ins europäische Verkehrsnetz eingebunden ist», unterstrich Dimitri Moretti. Die Umsetzung des Verursacherprinzips für faire Strassengebühren, wie sie die Schweiz mit der LSWA bereits kenne, müsse Teil der Lösung sein, um den Güterverkehr von der Strasse auf die Schiene zu verlagern. Dabei sei es wichtig, dass angesichts des Klimawandels auch der Ausstoss von Treibhausgasen durch den Transitverkehr reduziert werde. Die vom Bundesrat im Verlagerungsbericht aufgezeigte Neuausrichtung der LSWA auf den CO₂-Ausstoss geht in diese Richtung.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Veranstaltung forderten iMONITRAF! auf, sich weiterhin für den Schutz des Alpenraums und des Klimas einzusetzen.

Altdorf, 2. Dezember 2021

Sicherheitsdirektion Uri

Weitere Behörden und Einrichtungen

Laboratorium der Urkantone

Allgemeinverfügung

Allgemeinverfügung des Kantonstierarztes der Urkantone betreffend Weisungen Aviärer Influenza-Vogelgrippe im Kontroll- und Beobachtungsgebiet

Sachverhalt:

Im Kanton Zürich wurde am 23. November 2021 in einem Geflügelbetrieb ein hochpathogener Virustyp der Vogelgrippe nachgewiesen. Wild- und Wildwasservögel können Träger des Erregers sein, ohne daran zu erkranken. Deshalb stellen sie eine

erhebliche Gefahr für unser Nutzgeflügel dar. Aus diesem Grund hat das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen in Zusammenarbeit mit den Kantonen vorsorglich um die wichtigsten Gewässer in der Schweiz Kontroll- (angrenzendes Ufer bis 1 km) und Beobachtungsgebiete (ab 1 bis 3 km in Ufernähe) eingerichtet. Die verfügbaren Massnahmen sind ein wichtiges Instrument, um die Weiterverbreitung der Vogelgrippe zu verhindern.

- Wenn sich Ihre Geflügelhaltung in den Urkantonen in einem Radius von 1 km um das Ufer des Vierwaldstättersees befindet, müssen Sie die verfügbaren Massnahmen des Kontrollgebietes beachten.
- Wenn sich Ihre Geflügelhaltung in den Urkantonen in einem anschliessenden Radius von 1 bis 3 km um das Ufer des Vierwaldstättersees befindet, müssen Sie die verfügbaren Massnahmen des Beobachtungsgebietes beachten.

Stand heute ist der nachgewiesene Virustyp für Menschen nicht gefährlich.

Rechtsgrundlage:

Der vorliegende Sachverhalt beurteilt sich nach folgenden gesetzlichen Bestimmungen:

1. Tierseuchengesetz (TSG; SR 916.40), Art. 57 Abs. 2 b: Das BLV kann Ausführungsvorschriften technischer Art erlassen. In dringlichen Fällen kann es vorübergehende Massnahmen nach Artikel 10 Abs. 1 Ziffer 4 und 6 landesweit oder für bestimmte Gebiete anordnen, wenn eine hochansteckende Seuche auftritt.
2. Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401), Art. 122f Abs. 2: Das BLV legt nach Anhörung der Kantonstierärzte die Abgrenzung der Kontroll- und Beobachtungsgebiete fest.
3. Verordnung des BLV über Massnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Aviären Influenza vom 26. November 2021, Art. 6: Als Kontroll- und Beobachtungsgebiete gelten Uferstreifen von 1 km beziehungsweise 3 km Breite um den Vierwaldstättersee und Zürichsee.

Der Kantonstierarzt der Urkantone verfügt in den Kontrollgebieten bis 1 km Radius um das Ufergebiet des Vierwaldstättersees:

1. Folgende Massnahmen gelten ab sofort in den Kontrollgebieten:
 - a. Damit Kontakte zwischen Hausgeflügel und Wildvögeln vermieden werden, muss Hausgeflügel so gefüttert und getränkt werden, dass die Futter- und Tränkestellen nicht für Wildvögel zugänglich sind.
 - b. Gänse- und Laufvögel müssen getrennt vom übrigen Hausgeflügel gehalten werden.
 - c. Wasserbecken, die für gewisse Hausgeflügelarten aus Tierschutzgründen vorgeschrieben sind, müssen ausreichend vor wildlebenden Wasservögeln abgeschirmt werden.
 - d. Wenn Auslaufflächen weiterhin genutzt werden, sind sie mit einem Netz mit höchstens 4 cm Maschenweite abzudecken.

- e. In Geflügelhaltungen müssen die Hygienemassnahmen im Seuchenfall angewendet werden. Für Kleinhaltungen wird die Einrichtung einer Hygieneschleuse empfohlen. Unter folgendem Link finden Sie weitere Informationen dazu: Vogelgrippe beim Tier ([admin.ch](#))
 - f. Märkte, Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen, an denen Geflügel aufgeführt wird, sind verboten.
2. Tierhalterinnen und Tierhalter, die mehr als 100 Hühnervögel halten, müssen Aufzeichnungen zu umgestandenen Tieren und besonderen Krankheitsanzeichen machen. Dies soll die Aufmerksamkeit der Tierhalterinnen und Tierhalter erhöhen, damit sie einen möglichen Eintrag von HPAI in ihren Bestand möglichst rasch vermuten und untersuchen lassen können.
 3. Sie melden respiratorische Symptome oder einen Rückgang der Legeleistung oder eine Abnahme der Futter-/Wasseraufnahme einer Tierärztin oder einem Tierarzt, welche(r) den Veterinärdienst sofort informiert. Der Veterinärdienst der Urkantone entscheidet anschliessend, ob eine Ausschlussuntersuchung durchgeführt wird, oder ob es sich um einen Verdachtsfall handelt.
 4. Als Verdachtsfall gelten folgende Fälle:
 - a. ausgeprägte respiratorische Symptome und Rückgang der Legeleistung mit hoher Mortalität
 - b. Rückgang der Futter- und Wasseraufnahme um >20 % während 3 Tagen
 - c. Rückgang der Legeleistung um >20 % während 3 Tagen mit Schalenaufhellung
 - d. Anstieg der Mortalitätsrate auf >3 % in einer Woche
 - e. in Kleinhaltungen mit weniger als 100 Tieren mehr als 2 tote Tiere
 5. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.
 6. Kommt der Verfügungsadressat den vorstehenden Anordnungen gemäss Ziff. 1–5 nicht oder nicht vollumfänglich und fristgerecht nach, wird er wegen Widerhandlung gegen Art. 47 Abs. 1 lit. c des Tierseuchengesetzes bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde angezeigt. Nach dieser Bestimmung wird mit Busse bestraft, wer einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Verfügung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.
 7. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen seit deren Zustellung Einsprache beim Kantonstierarzt der Urkantone erhoben werden. Die Einsprache ist mit Anträgen zu versehen und zu begründen.
 8. Einer allfälligen Einsprache gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Der Kantonstierarzt der Urkantone verfügt in den Beobachtungsgebieten 1 bis 3 km Radius um das Ufergebiet des Vierwaldstättersees:

Folgende Massnahmen gelten ab sofort in den Beobachtungsgebieten:

1. Tierhalterinnen und Tierhalter, die mehr als 100 Hühnervögel halten, müssen Aufzeichnungen zu umgestandenen Tieren und besonderen Krankheitsanzeichen machen. Dies soll die Aufmerksamkeit der Tierhalterinnen und Tierhalter erhöhen, damit sie einen möglichen Eintrag von HPAI in ihren Bestand möglichst rasch vermuten und untersuchen lassen können.
2. Sie melden respiratorische Symptome oder einen Rückgang der Legeleistung oder eine Abnahme der Futter-/Wasseraufnahme einer Tierärztin oder einem Tierarzt, welche(r) den Veterinärdienst sofort informiert. Der Veterinärdienst der Urkantone entscheidet anschliessend, ob eine Ausschlussuntersuchung durchgeführt wird, oder ob es sich um einen Verdachtsfall handelt.
3. Als Verdachtsfall gelten folgende Fälle:
 - a. ausgeprägte respiratorische Symptome und Rückgang der Legeleistung mit hoher Mortalität
 - b. Rückgang der Futter- und Wasseraufnahme um >20 % während 3 Tagen,
 - c. Rückgang der Legeleistung um >20 % während 3 Tagen mit Schalenaufhellung
 - d. Anstieg der Mortalitätsrate auf >3% in einer Woche
 - e. in Kleinhaltungen mit weniger als 100 Tieren mehr als 2 tote Tiere
4. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.
5. Kommt der Verfügungsadressat den vorstehenden Anordnungen gemäss Ziff. 1–4 nicht oder nicht vollumfänglich und fristgerecht nach, wird er wegen Widerhandlung gegen Art. 47 Abs. 1 lit. c des Tierseuchengesetzes bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde angezeigt. Nach dieser Bestimmung wird mit Busse bestraft, wer einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Verfügung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.
6. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen seit deren Zustellung Einsprache beim Kantonstierarzt der Urkantone erhoben werden. Die Einsprache ist mit Anträgen zu versehen und zu begründen.
7. Einer allfälligen Einsprache gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Hinweis: Wer Einsprache erhebt, hat gemäss Paragraph 73 VRP (Verwaltungsrechtspflegeverordnung, SRSZ 234.110) einen Kostenvorschuss zu leisten, damit darauf eingetreten wird.

Brunnen, 3. Dezember 2021

Veterinärdienst der Urkantone
Dr. med. vet. Martin Grisiger
Kantonstierarzt Stv.

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

Grundstück Nr.: M6320.1201, Parkplatz für Personenwagen Nr. 10, $\frac{1}{12}$ Miteigentum an Nr. S6301.1201

Veräusserin:

Walker-Bauer Margrit Hedwig, Zumbrunnenweg 67, 6460 Altdorf

Erwerber:

Dahinden Tobias Clemens, Gitschenstrasse 1, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

15. September 2017

Andermatt

Grundstück Nr.: 361.1202, 157 m², Plan Nr. 5, Wiler, Strasse, Weg (153 m²), übrige befestigte Flächen (2 m²), Acker, Wiese, Weide (2 m²); Grundstück Nr.: 362.1202, 621 m², Plan Nr. 5, Wiler, Gebäude Vers.Nr. 563, Oberalpstrasse 37 (121 m²), Gartenanlage (444 m²), übrige befestigte Flächen (56 m²)

Veräusserer:

Erben des Gamma-Sutter Karl Gerold

Erwerberin:

Gamma Loutrel Heidi, Oberalpstrasse 37, 6490 Andermatt

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

5. Januar 2021

Grundstück Nr.: S1312.1202, Sonderrecht an der $3\frac{1}{2}$ -Zimmer-Wohnung im 1. Obergeschoss mit Kellerabteil und Garage Nr. 3 (gelb), $\frac{32}{100}$ Miteigentum an Nr. 360.1202

Veräusserer:

Erben des Gamma-Sutter Karl Gerold

Erwerberin:

Bellwald-Gamma Marie Christine Margrit, Oberalpstrasse 35, 6490 Andermatt

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

5. Januar 2021

Attinghausen

Grundstück Nr.: 50.1203, 502 m², Plan Nr. 3, Mühlestatt, Gebäude Vers.Nr. 164, Feldstrasse 34 (126 m²), Gartenanlage (280 m²), übrige befestigte Flächen (85 m²), Acker, Wiese, Weide (11 m²)

Veräusserin:

Herger-Ziegler Maria Theresia, Rüttistrasse 53, 6467 Schattdorf

Erwerber:

Infanger-Furrer Beat Paul und Judith, Spälten, 6468 Attinghausen

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

3. Dezember 2005, 3. Mai 2006

Flüelen

Grundstück Nr.: 34.1207, 401 m², Plan Nr. 2, Grossried, Gebäude Vers.Nr. 114, Bahnhofstrasse 31 (140 m²), übrige befestigte Flächen (131 m²), Gartenanlage (130 m²)

Veräusserer:

Herger-Gisler Hermann und Ursula, Ochsenegasse 8, 6454 Flüelen

Erwerber:

Murer-Lötscher Guido Ignaz und Edith Marie, Gitschenstrasse 23, 6462 Seedorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

13. April 1995

Flüelen

Grundstück Nr.: S611.1207, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung Nr. 412 im Erdgeschoss mit Sondernutzungsrecht am PW-Autoabstellplatz Nr. 412 in der Autoeinstellhalle, ausschliessliches Gartenbenutzungsrecht und Kellerabteil Nr. 412 im Kellerraum auf L471, im Plan dunkelrot, ⁵⁸/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 468.1207; Grundstück Nr.: M670.1207, Miteigentumsanteil Nr. 16, Seeparkanteil, ²⁸/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 474.1207; Grundstück Nr.: M693.1207, Miteigentumsanteil Nr. 39, Abstellraum, ¹²/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 474.1207

Veräusserin:

Diemer-Maxon Ingrid Lilli Emma, Im Rheinblick 23, DE-55411 Bingen am Rhein

Erwerber:

Diemer Lutz Franz, Köppelstrasse 5, DE-55120 Mainz

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

1. August 1985, 13. August 2020

Gurtellen

Grundstück Nr.: 678.1209, 1 764 m², Plan Nr. 41, Vorderarni, Gebäude Vers.Nr. 1122, Vorderarni 18 (72 m²), geschlossener Wald (885 m²), Gartenanlage (779 m²), Acker, Wiese, Weide (28 m²)

Veräusserer:

Busslinger-Höne Julius Kaspar, Im Haberacher 8, 5406 Rütihof

Erwerber:

Busslinger Andreas, Weinbergstrasse 12c, 5430 Wettingen; Busslinger Daniel, Brennttrainstrasse 12A, 5400 Baden

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

15. November 1965

Seedorf

Grundstück Nr.: S1127.1214, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss und Nebenraum (dunkelblau), ¹⁰⁷/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 949.1214, ½ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: M1098.1214, Autoeinstellplatz Nr. 28, ¹/₆₆ Miteigentum an Nr. 948.1214, ½ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: M1112.1214, Autoeinstellplatz Nr. 42, ¹/₆₆ Miteigentum an Nr. 948.1214, ½ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Leautaud Marc Johannes, Palanggenmatt 1, 6462 Seedorf

Erwerberin:

Leautaud-Migliucci Jasmin, Palanggenmatt 1, 6462 Seedorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

16. Januar 2018

Seelisberg

Grundstück Nr.: 270.1215, 316 m², Plan Nr. 10, Zingelhofstatt, Gebäude Vers. Nr. 489, Zingelstrasse 7 (77 m²), Gebäude Vers.Nr. 747 (18 m² von 53 m²), übrige befestigte Flächen (221 m²)

Veräussererin:

Brand-Aschwanden Irma Verena, Höhenstrasse 21, 6454 Flüelen

Erwerber:

Brand Mario, Steiggasse 46, 9630 Wattwil

Eigentumserwerb durch die Veräussererin:

4. September 1966, 9. Februar 1984, 2. April 2017

Silenen

Parzelle von 20 m², ab Grundstück Nr.: 1002.1216, Plan Nr. 30, Waldiberg, Gebäude Vers.Nr. 1374, Waldiberg, Gebäude Vers.Nr. 1376, Gebäude Vers.Nr. 1386, Acker, Wiese, Weide, geschlossener Wald, Strasse, Weg, zu Grundstück Nr.: 1000.1216, Plan Nr. 30, Waldiberg, Gebäude Vers.Nr. 1372, Gebäude Vers.Nr. 1375, Gebäude Vers.Nr. 1382, Acker, Wiese, Weide, geschlossener Wald, Gartenanlage, Strasse, Weg; Parzelle von 30 m², ab Grundstück Nr.: 1002.1216, Plan Nr. 30, Waldiberg, Gebäude Vers.Nr. 1374, Waldiberg, Gebäude Vers.Nr. 1376, Gebäude Vers.Nr. 1386, Acker, Wiese, Weide, geschlossener Wald, Strasse, Weg, zu Grundstück Nr.: 1984.1216, Plan Nr. 30, Waldiberg, Gebäude Vers.Nr. 1377, Waldiberg, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage

Veräusserer:

Rogenmoser-Hösli Manfred Augustus und Anna Maria, Sprungstrasse 6,
6314 Unterägeri

Erwerber:

Furger-Kaewkansai Paul, Waldiberg 3, 6475 Bristen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

4. Dezember 2018

Parzelle von 2 m², ab Grundstück Nr.: 1000.1216, Plan Nr. 30, Waldiberg, Gebäude Vers.Nr. 1372, Gebäude Vers.Nr. 1375, Gebäude Vers.Nr. 1382, Acker, Wiese, Weide, geschlossener Wald, Gartenanlage, Strasse, Weg, zu Grundstück Nr.: 1002.1216, Plan Nr. 30, Waldiberg, Gebäude Vers.Nr. 1374, Waldiberg, Gebäude Vers.Nr. 1376, Gebäude Vers.Nr. 1386, Acker, Wiese, Weide, geschlossener Wald, Strasse, Weg; Grundstück Nr.: 1000.1216, 31 433 m², Plan Nr. 30, Waldiberg, Gebäude Vers.Nr. 1372 (71 m²), Gebäude Vers.Nr. 1375 (97 m²), Gebäude Vers.Nr. 1382 (14 m²), Acker, Wiese, Weide (22 033 m²), geschlossener Wald (9 022 m²), Gartenanlage (111 m²), Strasse, Weg (85 m²)

Veräusserer:

Furger-Kaewkansai Paul, Waldiberg 3, 6475 Bristen

Erwerber:

Rogenmoser-Hösli Manfred Augustus und Anna Maria, Sprungstrasse 6,
6314 Unterägeri

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

8. Juli 1967, 12. April 1972, 24. Dezember 1991

Spiringen

Grundstück Nr.: S1522.1218, Sonderrecht an der 9½-Zimmer-Wohnung im 1. und 2. OG und Nebenräume (gelb), ⁶⁶/₁₀₀ Miteigentum an Nr. 316.1218, ¹/₃ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Gisler-Gisler Karl Alois, Wilerstrasse 3, 6464 Spiringen

Erwerber:

Brand-Gisler Alois, Wilerstrasse 5, 6464 Spiringen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

16. Mai 1973

Grundstück Nr.: S1523.1218, Sonderrecht an der 6½-Zimmer-Wohnung im EG und 1. OG und Nebenräume (grün), ³⁴/₁₀₀ Miteigentum an Nr. 316.1218, ²/₃ Miteigentumsanteile

Veräusserer:

Brand-Gisler Alois, Wilerstrasse 5, 6464 Spiringen

Erwerber:

Gisler-Gisler Karl Alois, Wilerstrasse 3, 6464 Spiringen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

20. Februar 2002

Unterschächen

Grundstück Nr.: D559.1219, 6 m², Plan Nr. 36, Balm, Stall, Baurecht auf Allmend, zulasten Nr. 439.1219, ¹/₂ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: D560.1219, 21 m², Plan Nr. 36, Balm, Stall, Baurecht auf Allmend, zulasten Nr. 439.1219, ¹/₂ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Erben des Imholz-Arnold Nikolaus Anton

Erwerber:

Arnold Walter, Buchen 2, 6463 Bürglen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

3. Oktober 2012

Altdorf, 3. Dezember 2021

Amt für das Grundbuch

Handelsregister

Eintragungen im Dezember 2021

Die Erfahrung der vergangenen Jahre zeigt, dass die Zahl der Anmeldungen für Eintragungen ins Handelsregister gegen Ende des Jahres sprunghaft ansteigt. Aus diesem Grund empfehlen wir Ihnen, dringende Geschäfte, welche unbedingt noch in diesem Jahr ins Handelsregister des Kantons Uri eingetragen werden müssen, so früh wie möglich, jedoch bis spätestens 15. Dezember 2021 mit allen erforderlichen Belegen einzureichen (die Anmeldungen und Belege müssen eintragungsfähig sein). Später eingehende Geschäfte werden im Rahmen unserer Kapazitäten in chronologischer Reihenfolge raschmöglichst bearbeitet.

Hinweis: Das Handelsregisteramt Uri bleibt vom 24. Dezember 2021 nachmittags bis und mit 2. Januar 2022 geschlossen.

Altdorf, 26. November 2021

Amt für Justiz
Abteilung Justiz und Handelsregister

Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 24. bis 30. November 2021

Steiner & Asir Facility Management GmbH in Liquidation,
in Altdorf (UR), CHE-491.267.409, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 143 vom 27.7.2021, Publ. 1005258485). Das Konkursverfahren ist mit Entscheidung des Landgerichtspräsidiums Uri vom 3.11.2021 mangels Aktiven eingestellt worden.

Custom Moto Zimmermann,
in Altdorf (UR), CHE-328.004.934, Krebsriedgasse 4, 6460 Altdorf UR, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Planung, Beratung und Durchführung von Motorradumbauten und/oder deren Verkauf. Planung und Durchführung von geführten Motorradtouren sowie Servicearbeiten an Motorrädern. Eingetragene Personen: Zimmermann, Jan, deutscher Staatsangehöriger, in Altdorf (UR), Inhaber, mit Einzelunterschrift.

Vertical Ventures GmbH,
in Schattdorf, CHE-181.499.075, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 229 vom 26.11.2019, Publ. 1004767998). Die Rechtseinheit wird infolge Verlegung des Sitzes nach Liestal im Handelsregister des Kantons Basel-Landschaft eingetragen und im Handelsregisteramt des Kantons Uri von Amtes wegen gelöscht.

Rittacher AG in Liquidation,

in Schattdorf, CHE-109.639.321, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 159 vom 18.8.2021, Publ. 1005273005). Mit Entscheid vom 18.11.2021 hat das Landgerichtspräsidium Uri mit Wirkung ab dem 18.11.2021, 14.09 Uhr, über die bereits aufgelöste Gesellschaft den Konkurs eröffnet.

Urner Umzug und Reinigung Rahimi,

in Altdorf (UR), CHE-180.683.133, c/o Mohammad Jawad Rahimi, Schützen-gasse 1, 6460 Altdorf UR, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Umzug – Reinigung – Transport. Eingetragene Personen: Rahimi, Mohammad Jawad, afghanischer Staatsangehöriger, in Altdorf (UR), Inhaber, mit Einzelunterschrift.

SEDUSAO Latina Dessous GmbH,

in Altdorf (UR), CHE-115.251.480, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 238 vom 8.12.2009, S.20, Publ. 5379730). Statutenänderung: 16.11.2021. Sitz neu: Attinghausen. Domizil neu: Walter-Fürststrasse 34, 6468 Attinghausen. Aus-geschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Santana Mulle, Edelnice, brasilianische Staatsangehörige, in Attinghausen, Gesellschafterin und Vorsitzende der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit 132 Stammanteilen zu je Fr. 100.–; Costa, Elton Martins, brasilianischer Staatsangehöriger, in Altdorf UR, Gesellschaf-ter, ohne Zeichnungsberechtigung, mit 36 Stammanteilen zu je Fr. 100.–. Eingetra-gene Personen neu oder mutierend: Mulle, Werner, von Flüelen, in Attinghausen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 300 Stammanteilen zu je Fr. 100.– [bisher: mit 132 Stammanteilen zu je Fr. 100.–].

Sturm & Partner KLG,

in Sisikon, CHE-271.097.652, Kollektivgesellschaft (SHAB Nr. 251 vom 27.12.2016, Publ. 3247215). Zweigniederlassung neu: Baar.

HattemerPartner Consulting GmbH,

in Altdorf (UR), CHE-162.449.059, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 248 vom 21.12.2018, Publ. 1004527589). Die Rechtseinheit, neu firmierend als *HP Consulting GmbH*, wird infolge Verlegung des Sitzes nach Zug im Handels-register des Kantons Zug eingetragen und im Handelsregisteramt des Kantons Uri von Amtes wegen gelöscht.

Safety Management SMG GmbH,

in Altdorf (UR), CHE-112.338.920, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 133 vom 12.7.2018, Publ. 4353935). Statutenänderung: 22.11.2021. Firma neu: *HSE.swiss GmbH*. Zweck neu: Zweck der Gesellschaft ist das Erbringen von Dienstleistungen und Beratungen aller Art, insbesondere unabhängige Beratung im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz, physische Sicherheit, Arbeitssicher-heit, betriebliche Gesundheitsförderung, Umweltmanagement, Arbeitshygiene, Brandschutz und Krisenmanagement. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassun-

gen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an andern Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck im Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Aregger, Eduard, von Romoos, in Altdorf (UR), Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit 19 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.– [bisher: mit 10 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.–]; Weingartner, Herbert Alois, von Luzern, in Ennetbürgen, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift [bisher: Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 9 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.–].

Da Costa Carvalho Restaurant Des Alpes,

in Realp, CHE-135.723.016, Furkastrasse 81, 6491 Realp, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Restaurantbetrieb. Eingetragene Personen: Da Costa Carvalho, Pedro, portugiesischer Staatsangehöriger, in Realp, Inhaber, mit Einzelunterschrift.

Gimalur AG, Zweigniederlassung Altdorf,

in Altdorf (UR), CHE-492.237.687, Eygasse 15, 6460 Altdorf UR, schweizerische Zweigniederlassung (Neueintragung). Identifikationsnummer Hauptsitz: CHE-101.697.409. Firma Hauptsitz: Gimalur AG. Rechtsform Hauptsitz: Aktiengesellschaft. Hauptsitz: Kriens.

Verein Sprungbrett,

in Altdorf (UR), CHE-115.771.377, Verein (SHAB Nr. 87 vom 7.5.2014, S.O, Publ. 1488403). Statutenänderung: 29.9.2020. Zweck neu: Der Verein, als gemeinnützige Non-Profit-Organisation, bezweckt, Arbeitslosen, IV- und Sozialbezügern aus der Region durch Beschäftigung und Mithilfe bei der Arbeitsvermittlung sowie durch Weiterbildung und Umschulung den Wiedereinstieg ins Erwerbsleben zu ermöglichen. Für die Umsetzung dieses Vereinszwecks führt der Verein einen Betrieb. Mittel neu: Mittel: Mitgliederbeiträge und weitere öffentliche oder private Beiträge und Zuwendungen [bisher: Mittel: Mitgliederbeiträge]. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Gwerder, Paul, von Muotathal, in Erstfeld, Vizepräsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Müller, Margrit, von Rüttenen und Günsberg, in Schattdorf, Mitglied, Protokollführerin, ohne Zeichnungsberechtigung. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Danioth, Gerhard, von Andermatt, in Altdorf (UR), Vizepräsident des Vorstandes, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Gisler, Pascal, von Schattdorf, in Altdorf (UR), Mitglied des Vorstandes, ohne Zeichnungsberechtigung; Steiner-Bernet, Heidi, von Oberiberg, in Wollerau, Mitglied des Vorstandes, ohne Zeichnungsberechtigung; Meyer, Jost, von Andermatt, in Andermatt, Mitglied des Vorstandes, ohne Zeichnungsberechtigung.

Dätwyler IT Services AG,

in Altdorf (UR), CHE-115.563.815, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 251 vom 24.12.2020, Publ. 1005057532). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Machado Pinto, Rui Pedro, portugiesischer Staatsangehöriger, in Zug, Geschäftsführer, mit Kollektivprokura zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Marshall, Simon George, britischer Staatsangehöriger, in Luzern, Geschäftsführer, mit Kollektivprokura zu zweien [bisher: ohne eingetragene Funktion, mit Kollektivprokura zu zweien].

Ultimate Living AG,

in Altdorf (UR), CHE-316.326.070, c/o Dr. Matthias Inderkum, Baumann Inderkum & Muheim Rechtsanwälte und Notare, Marktgasse 6, 6460 Altdorf UR, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 23.11.2021. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, den Bau, die Vermietung, die Verwaltung und den Verkauf von Immobilien. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Aktienkapital: Fr. 100 000.–. Liberierung Aktienkapital: Fr. 100 000.–. Aktien: 100 000 Namenaktien zu Fr. 1.–. Qualifizierte Tatbestände: Beabsichtigte Sachübernahme: Die Gesellschaft beabsichtigt, nach der Gründung gemäss einem noch zu erstellenden Vertrag und einer noch zu erstellenden Übernahmebilanz sämtliche Aktiven und Passiven der Acuro Immobilien AG (CHE 399.858.499) zum Preis von höchstens Fr. 30 876 821.55 zu übernehmen. Publikationsorgan: SHAB. Alle Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen schriftlich (einschliesslich Telefax oder E-Mail) unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Eingetragene Personen: Murer, Adrian German Peter, von Beckenried, in Wollerau, Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Jacquot, Pierre, französischer Staatsangehöriger, in Annecy-le-Vieux (FR), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Sabater Martos, Jaume, von Genève, in Genève, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Schenker, Adrian, von Däniken, in Hünenberg, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Topiol, Marc, französischer Staatsangehöriger, in Winter Park (US), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Tooma, Eskandar Adel Eskandar, ägyptischer Staatsangehöriger, in Kairo (EG), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Ernst & Young AG (CHE-491.907.686), in Zürich, Revisionsstelle.

Vocap Holding AG,

bisher in Hergiswil (NW), CHE-110.111.587, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 165 vom 26.8.2021, Publ. 1005278069). Statutenänderung: 23.11.2021. Firma neu: *Keira AG*. Sitz neu: Andermatt. Domizil neu: Haus Eisvogel, Gütschstrasse 2, 6490 Andermatt. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt den Handel mit antiken Sportgeräten. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen. Sie kann Zweigniederlassungen, Geschäftsstellen oder Vertretungen im In- und Ausland errichten. Sie kann auf eigene Rechnung Vermögenswerte verwalten, insbesondere Liegenschaften erwerben, finanzieren, erstellen, verwalten und veräussern. Sie kann Patent-, Lizenz- und andere Immaterialgüterrechtsgeschäfte tätigen.

2billionmoms, HQ Hear Q, Curating Cultures, Compact Impact, A. Schwander-Lim, bisher in Steinhausen, CHE-162.135.589, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 250 vom 27.12.2018, Publ. 1004530800). Sitz neu: Seelisberg. Domizil neu: Dorfstrasse 47, 6377 Seelisberg.

AF Betriebs GmbH,

in Flüelen, CHE-295.016.609, Unterer Winkel 11, 6454 Flüelen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 25.11.2021. Zweck: Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb eines Campingplatzes und Gastrobetriebes. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann Grundstücke erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Stammkapital: Fr. 20'000.–. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufsrechte gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Alle Mitteilungen der Gesellschaft an die Gesellschafter erfolgen schriftlich. Gemäss Erklärung vom 25.11.2021 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Jauch, Florian, von Silenen, in Flüelen, Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit 10 Stammanteilen zu je Fr. 1'000.–; Aregger, Andrea, von Silenen, in Flüelen, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 10 Stammanteilen zu je Fr. 1'000.–.

Altdorf, 3. Dezember 2021

Amt für Justiz
Abteilung Justiz und Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

Bauplanauflagen

Nach Artikel 103 des Planungs- und Baugesetzes (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Altdorf

- Bauherrschaft: Walker Raphael und Monika, Kapuzinerweg 18, Altdorf
Bauvorhaben: Sanierung Wohnhaus Brunegg
Bauplatz: Brunegg 2, Parzelle 654

Andermatt

- Bauherrschaft: F & R Asset Management AG, Bahnhofstrasse 15, 6362 Stansstad
Bauvorhaben: Abbruch und Ersatzneubau Hotel Aurora mit Tiefgarage
Bauplatz: Gotthardstrasse 161/163, Parzellen 83, 84 und 1120.1202
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Gisler-Baumann Renato und Raphaela, Bahnhofstrasse 18, Andermatt
Bauvorhaben: Aufstockung Voll- und Dachgeschoss bestehendes Mehrfamilienhaus
Bauplatz: Bahnhofstrasse 18, Parzelle 792.1202
Bemerkungen: profiliert

Bürglen

- Bauherrschaft: Wieser Georg und Claudia, Fännstrasse 50, 6403 Küssnacht
Bauvorhaben: Erweiterung Balkon Erdgeschoss und 1. Obergeschoss
Bauplatz: Klausenstrasse 48, Parzelle L236.1205
Bemerkungen: profiliert

Erstfeld

- Bauherrschaft: Assous Félix und Madara, Gotthardstrasse 153, Erstfeld
Bauvorhaben: Neubau Sichtschutzwand und Umgebungsgestaltung
Bauplatz: Gotthardstrasse 153, Parzelle L666.1206
Bemerkungen: bereits erstellt
- Bauherrschaft: Furrer Dominik Bockstrasse 2, Erstfeld
Bauvorhaben: Neubau Bewirtschaftungsweg / Geländeanpassung
Bauplatz: Sackberg, Parzelle L808.1206
Bemerkungen: bereits erstellt, ausserhalb Bauzone

- Bauherrschaft: Mattli Beton AG, Etter Nicolas, Gotthardstrasse 18, Wassen
Bauvorhaben: Erstellung Materialdepot (mobile Mauern)
Bauplatz: Niederhofenstrasse 35b, Parzelle L1251.1206
Bemerkungen: bereits erstellt
- Bauherrschaft: Walker-Zraggen Robert, Wilerstrasse 8, Erstfeld
Bauvorhaben: Installation Luftwärmepumpe
Bauplatz: Wilerstrasse 8, Parzelle L1479.1206
Bemerkungen: bereits erstellt
- Bauherrschaft: Zurfluh Christian, Rüti 55, Erstfeld
Bauvorhaben: Einbau Dachfenster (1 x Rüti 55 und 1 x Rüti 53)
Bauplatz: Rüti 55 und Rüti 53, Parzellen L1580.1206 und L1308.1206
Bemerkungen: profiliert

Schattdorf

- Bauherrschaft: Gislerimmobilien GmbH, Kirchenrütli 6, Bürglen
Bauvorhaben: Abbruch Wohnhaus mit Ökonomiegebäude / Neubau Einfamilienhaus mit Carport
Bauplatz: Langgasse 44, Parzelle L1850.1213
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Herger Silvan, Hergergässli 1, Schattdorf
Bauvorhaben: Wohnhauserweiterung
Bauplatz: Hergergässli 1, Parzelle L338.1213
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Jasiqi Fatos und Majlinda, Gotthardstrasse 101, Amsteg
Bauvorhaben: Umbau Zweifamilienhaus
Bauplatz: Gotthardstrasse 46, Parzelle L227.1213
Bemerkungen: keine Profilierung

Unterschächen

- Bauherrschaft: Briker Robert, Lunzihofstatt 6, Unterschächen
Bauvorhaben: Holzlagerraum
Bauplatz: Sittlialp; Gampelen, Parzelle 668, Baurecht D718
Bemerkungen: keine Profilierung, Planeinsicht bei der Gemeindekanzlei Unterschächen

Innert 20 Tagen können Einsprachen aufgrund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen schriftlich bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde eingegeben werden. Der privatrechtliche Rechtsschutz richtet sich nach der Zivilprozessordnung.

Konzession; Gesuch

Konzessionsgesuch zur Nutzung der Erdwärme

Johann Schürch, Flüelerstrasse 19, 6460 Altdorf, ersucht um Konzessionserteilung zur Nutzung der Erdwärme. Die Bohrung und die Nutzung der Erdwärme sollen auf dem Grundstück Nr. L145.1213, Eygasse 3 und 5, 6467 Schattdorf, erfolgen. Das Konzessionsgesuch ist mit allen Planunterlagen bei der Gemeinde Schattdorf öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt.

Gestützt auf Artikel 3 der Gewässernutzungsverordnung vom 11. November 1992 können innert 30 Tagen seit dieser Publikation Einsprachen wegen Verletzung öffentlicher oder privater Interessen erhoben werden. Privatrechtliche Einsprachen (betrifft Verletzung des privatrechtlichen Grenzmeters und des Hofstattrechts sowie des unzulässigen Entzugs von Licht und Sonne gemäss Art. 73 bis 75 EG/ZGB) sind in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) einzureichen. Andere Verletzungen privater Rechte sind nicht mit privatrechtlicher Baueinsprache, sondern mit den prozessualen Rechtsbehelfen der Zivilprozessordnung zu rügen. Diese Rechtsbehelfe sind nicht an die eingangs erwähnte Frist gebunden. Privatrechtliche Einsprachen sind kostenpflichtig. Öffentlich-rechtliche Einsprachen sind der Baudirektion Uri einzureichen.

Altdorf, 3. Dezember 2021

Baudirektion Uri
Roger Nager, Regierungsrat

Offene Stellen

Sicherheitsdirektion

Die Kantonspolizei Uri sorgt für Ruhe, Ordnung und Sicherheit in den 19 Urner Gemeinden. Das Polizeikorps sorgt für den Schutz von Mensch, Sachen und Umwelt. Es bekämpft alle Formen der Kriminalität aktiv und präventiv, verbessert die Sicherheit auf den Strassen und ist auf die Bewältigung ausserordentlicher Lagen vorbereitet.

Beim Amt für Kantonspolizei, in der Abteilung Schwerverkehrszentrum SVZ in Erstfeld, suchen wir per 1. März 2022 oder nach Vereinbarung eine engagierte Persönlichkeit als

Sicherheitsassistentin, Sicherheitsassistent 80–100 %

Aufgaben:

- Kontrolle von Schwerverkehrsfahrzeugen, deren Lenker/-innen sowie deren Ladung
- Rapportierung der festgestellten Tatbestände
- Ausstellen von Ordnungsbussen, Einziehen von Bussenkautionen
- Mithilfe im Verkehrsmanagement und bei Sonderereignissen im SVZ sowie in übrigen Einsatzbereichen

Anforderungen:

- Abgeschlossene Berufsausbildung, idealerweise mit Bezug zum Automobilgewerbe
- Technisches Flair (Bereich Fahrzeuge/Technik)
- Im Besitz der Fahrbewilligung Kat. B und C, mit Kenntnissen im Bereich der Arbeits- und Ruhezeitverordnung (ARV)
- Teamfähige, initiative und ausgeglichene Persönlichkeit
- Hohe Belastbarkeit und Flexibilität sowie eine strukturierte Arbeitsweise
- Gute Umgangsformen und gepflegtes Erscheinungsbild
- Gute Kommunikationsfähigkeit
- Sichere Ausdrucksweise in Wort und insbesondere Schrift
- Fremdsprachenkenntnisse erwünscht
- Gute EDV-Kenntnisse
- Bereitschaft zu unregelmässigen Arbeitszeiten (Schichtarbeit, Pikettdienst, Begleitung von Ausnahmetransporten) und zu längerem Arbeiten im Freien

Angebot: Wir bieten eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit in einem dynamischen Umfeld. Unsere Anstellungsbedingungen richten sich nach dem kantonalen Personalrecht. Der Arbeitsort ist Erstfeld.

Kontakt: Wir freuen uns auf Ihre Onlinebewerbung mit Foto, die Sie bis am 22. Dezember 2021 via www.ur.ch/stellen einreichen können. Für nähere fachliche Auskünfte steht Ihnen Oblt Stefan Simmen, Chef Schwerverkehrszentrum, Telefon 041 874 34 10, zur Verfügung.

Altdorf, 3. Dezember 2021

Sicherheitsdirektion Uri
Dimitri Moretti, Regierungsrat

Gerichte

Landgerichtspräsidium Uri

Gerichtliches Verbot

Auf Verlangen der Eigentümerin von L308, Altdorf, wird folgendes gerichtliches Verbot erlassen:

Unberechtigten ist das Parkieren von Fahrzeugen aller Art auf dem Grundstück L308, Altdorf, gerichtlich verboten.

Ausgenommen von diesem Verbot sind Besucher und Kunden während der Dauer des Besuchs auf den entsprechend markierten Besucherparkplätzen sowie Zulieferer und Lieferanten während der Dauer der Anlieferung und des Güterumschlags. Widerhandlungen gegen das gerichtliche Verbot können auf Antrag mit Busse bis zu Fr. 2000.– bestraft werden.

Wer das Verbot nicht anerkennen will, hat innert 30 Tagen seit dessen Bekanntmachung und Anbringung auf dem Grundstück beim Landgerichtspräsidium Einsprache zu erheben. Die Einsprache bedarf keiner Begründung.

Altdorf, 3. Dezember 2021 / LGP 21 379 Landgerichtspräsidium Uri
Die Präsidentin I:
Agnes H. Planzer Stüssi

Schuldbetreibung und Konkurs

Einstellung des Konkursverfahrens

Einstellung des Konkursverfahrens Neo Holdings CH GmbH in Liquidation

Schuldnerin

Neo Holdings CH GmbH in Liquidation

CHE-497.878.072

ohne Domicil-sans domicile-senza indirizzo

6460 Altdorf UR

Datum der Konkurseröffnung: 9. November 2021

Datum der Einstellung: 24. November 2021

Kostenvorschuss: Fr. 4000.–

Rechtliche Hinweise: Das Konkursverfahren wird mangels Aktiven als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten, falls der geleistete Vorschuss nicht ausreichen sollte. Publikation nach Art. 230 und 230a SchKG.

Frist: 10 Tage

Ablauf der Frist: 13. Dezember 2021

Altdorf, 3. Dezember 2021

Kontaktstelle
Konkursamt des Kantons Uri
Dätwylerstrasse 15
6460 Altdorf UR

Schluss des Konkursverfahrens

Publikation nach Art. 268 Abs. 4 SchKG.

Schluss des Konkursverfahrens Alexander Gunti, ausgeschlagene Erbschaft

Schuldner

Alexander Gunti

Heimatort: Kleinlützel SO

Staatsbürgerschaft: Schweiz

Geburtsdatum: 23. Mai 1969

Todesdatum: 28. März 2021

Wohnhaft gewesen:

Bauernhofweg 7

6460 Altdorf

Datum des Schlusses: 24. November 2021

Altdorf, 3. Dezember 2021

Konkursamt Uri

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 9. Dezember 2021, 14.00 bis 17.00 Uhr.

Rechtsanwalt MLaw Michael Zraggen, Bachmann & Huber, Rathausplatz 7, 6460 Altdorf, Telefon 041 870 56 56

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

Veranstaltungen

Gemeinden

Christbaumverkauf in Schattdorf

- Samstag, 18. Dezember 2021, von 8.00 bis 9.30 Uhr, vor dem Tanzhaus an der Kirchgasse 5

Kanton

30.2217

REGLEMENT

zur Bekämpfung der Verbreitung des Coronavirus (Kantonales COVID-19-Reglement)

(Änderung vom 26. November 2021)

Der Regierungsrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Reglement vom 9. August 2021 zur Bekämpfung der Verbreitung des Coronavirus (Kantonales COVID-19-Reglement)¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Repetitives Testen in Gesundheits- und sozialmedizinischen Einrichtungen

¹ Die folgenden Institutionen und Organisationen sind verpflichtet, ihren Mitarbeitenden die Möglichkeit des repetitiven Testens auf SARS-CoV-2 mittels gepoolten Speichel-PCR-Tests unentgeltlich zur Verfügung zu stellen:

- a) Kantonsspital Uri;
- b) sozialmedizinische Institutionen;
- c) ambulante Organisationen der Langzeitpflege;
- d) Arztpraxen.

² Die sozialmedizinischen Institutionen sind zudem verpflichtet, ihren Bewohnerinnen und Bewohnern die Möglichkeit des repetitiven Testens auf SARS-CoV-2 unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Artikel 3 Absatz 1 und Absatz 1bis (neu)

¹ Personen, die in Institutionen und Organisationen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a bis c tätig sind, sind verpflichtet, zweimal wöchentlich an den repetitiven Tests teilzunehmen. Davon ausgenommen sind Personen, die mittels Zertifikat nachweisen können, dass sie geimpft oder genesen sind.

^{1bis} Bewohnerinnen und Bewohner der sozialmedizinischen Institutionen, die ausser Haus gehen, sind verpflichtet, einmal wöchentlich an den repetitiven Tests teilzunehmen.

Artikel 4 Absätze 3 bis 6 (neu)

³ In den Innenräumen des Kantonsspitals Uri und der sozialmedizinischen Institutionen sind Besucherinnen und Besucher sowie Mitarbeitende verpflichtet, eine Gesichtsmaske zu tragen.

⁴ Von der Maskentragpflicht ausgenommen sind Personen bis zum Alter von 16 Jahren und Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können. Die Institutionen können weitere Ausnahmen für begründete Fälle (z. B. bei der Betreuung von Demenzkranken) vorsehen. Als Ersatz sind andere, geeignete Massnahmen zum Schutz vor Ansteckung zu treffen.

⁵ Der Zutritt zu den Innenräumen des Kantonsspitals Uri und den sozialmedizinischen Institutionen ist für Besucherinnen und Besucher ab 16 Jahren auf Personen beschränkt, die über ein gültiges COVID-19-Zertifikat oder über die Bescheinigung eines negativen Testergebnisses verfügen. Den Betreibern wird empfohlen, für Besucherinnen und Besucher, die die Nachweise nicht erbringen können, vor Ort Antigen-Schnelltests anzubieten und durchzuführen.

⁶ Die Betreiber sind verpflichtet, für die Einhaltung der Vorschriften zu sorgen. In Notfällen und in Krisen- und Palliativsituationen können sie davon absehen.

Artikel 6 Absatz 2 (neu)

Artikel 3 Absatz 1bis sowie Artikel 4 Absatz 5 und Absatz 6 gelten bis zum 9. Januar 2022.

II.

Diese Änderung tritt am 29. November 2021 in Kraft.²

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Urban Camenzind
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

² Dringliche Veröffentlichung vom 26. November 2021 im Sinne von Artikel 1d Absatz 1 Buchstabe a Reglement über das Amtsblatt und das Rechtsbuch (RB 3.1311)

Kanton

REGLEMENT

über die Zuständigkeit der Landgerichtspräsidien I und II Uri

(Änderung vom 25. November 2021)

Das Obergericht des Kantons Uri

gestützt auf Artikel 8c des Gesetzes vom 17. Mai 1992 über die Organisation der richterlichen Behörden (Gerichtsorganisationsgesetz [GOG]¹)

beschliesst:

I.

Art. 1 und 2 des Reglements über die Zuständigkeiten der Landgerichtspräsidien I und II Uri² werden angepasst und lauten neu wie folgt:

Artikel 1 Zuständigkeit Landgerichtspräsidium I

Das Landgerichtspräsidium I entscheidet:

- a) Zivilrechtliche Streitigkeiten, deren Streitwert 30 000 Franken nicht übersteigt gemäss Artikel 19a Buchstabe a GOG;
- b) Zivilrechtliche Streitigkeiten im Summarverfahren gemäss Artikel 19a Absatz 1 Buchstabe b GOG, exklusive die Verfahren nach dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs³;
- c) Scheidungen auf gemeinsames Begehren mit umfassender Einigung gemäss Artikel 19a Absatz 1 Buchstabe c GOG;
- d) Auflösungen eingetragener Partnerschaften auf gemeinsames Begehren mit umfassender Einigung gemäss Artikel 19a Absatz 1 Buchstabe e GOG;
- e) vorsorgliche Massnahmen bei Unterhalts- und Vaterschaftsklagen gemäss Artikel 19a Absatz 1 Buchstabe d GOG;
- f) über die Einsetzung eines oder mehrerer Sachverständigen, deren Aufgabe es ist, den Anrechnungswert von Grundstücken zu schätzen, wenn sich die Erben darüber nicht verständigen (Artikel 618 des Zivilgesetzbuches⁴) gemäss Artikel 19a Absatz 1 Buchstabe f GOG;

¹ RB 2.3221

² RB 2.3229

³ SR 281.1

⁴ SR 210

- g) über Rechtshilfegesuche gemäss Artikel 19b GOG;
- h) über die Vollstreckung von Entscheiden gemäss Artikel 19c GOG;
- i) Zwangsmassnahmenfälle im Strafverfahren gemäss Artikel 19e GOG;
- j) Zwangsmassnahmenfälle im Jugendstrafverfahren gemäss Artikel 19f GOG.

Artikel 2 Zuständigkeit Landgerichtspräsidium II

Das Landgerichtspräsidium II entscheidet:

- a) Summarverfahren nach dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs⁵ gemäss Artikel 19a Absatz 1 Buchstabe b GOG;
- b) Straffälle gemäss Artikel 19d GOG.

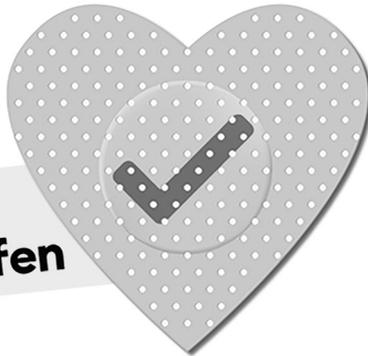
II.

Die Änderung tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft

Im Namen des Obergerichts
Der Präsident: Rolf Dittli
Die Gerichtsschreiberin:
Nathalie Hiltbrunner

⁵ SR 281.1

**Ich lasse
mich impfen**



**Urnerin und Urner:
Schütze Dich und
die anderen.
Geh impfen!**

**Anmeldung ab 16 Jahren:
041 875 50 70 oder
www.ur.ch/impfen**



AZA 6460 Altdorf

Post CH AG

